

## « Richtlinien für private Stromproduzenten »»

### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Richtlinien gelten für die Einspeisung elektrischer Energie aus Eigenproduktionsanlagen in das EWA-Verteilnetz.
- 1.2 Für die Lieferung von elektrischer Energie durch den Produzenten in das EWA-Verteilnetz gelten sinngemäss, so weit hier nichts Abweichendes bestimmt ist, die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EWA.
- 1.3 Für den Energiebezug und die Netznutzung durch den Produzenten gelten die jeweils gültigen «Allgemeinen Geschäftsbedingungen Stromlieferung» und «Allgemeinen Geschäftsbedingungen Netznutzung» des EWA.
- 1.4 Für den Parallelbetrieb mit dem Netz gelten die jeweils gültigen «Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Installationen» des EWA.
- 1.5 Für die Messung gilt das jeweils gültige Produktblatt «Messeinrichtungen für private Stromproduzenten» des EWA.
- 1.6 Das EWA übernimmt keine über die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Verpflichtungen und räumt den Produzenten keine darüber hinausgehende Rechte oder Ansprüche ein.

### 2. Umfang und Art der Energielieferung

- 2.1 Ohne eine schriftliche Netzanschlussvereinbarung und eine schriftliche Stromabnahmevereinbarung zwischen dem Produzenten und dem EWA darf keine elektrische Energie in das EWA-Verteilnetz eingespeisen werden.
- 2.2 Die Stromeinspeisung erfolgt dreiphasig mit einer Nennspannung von 400/230 V und einer Frequenz von ca. 50 Hz in das Niederspannungs- oder Mittelspannungsnetz des EWA analog der Norm SN EN 50160. Allfällige notwendige Transformationskosten trägt der Produzent.
- 2.3 Die Produzenten sind verpflichtet, auf eigene Kosten Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen am Einspeisepunkt zu vermeiden. Für Anlagen und Geräte des Produzenten (elektrotechnische Erzeugnisse), die unerwünschte leitungsgebundene Beeinflussungseffekte (z.B. Spannungsänderungen, Oberschwingungen usw.) in den

Anlagen des EWA und/oder Dritter verursachen, ist das EWA befugt, dem Produzenten alle technischen Massnahmen, die das EWA zur Behebung der störenden Einwirkungen als notwendig erachtet, anzuordnen oder selber auf Kosten des Produzenten vorzunehmen. Das EWA ist befugt, in solchen Fällen die Stromabnahme zu verweigern. Dies gilt sinngemäss für die nachträgliche Änderung bereits bestehender Anlagen. Die zulässigen Beeinflussungseffekte werden vom EWA bestimmt, wobei es sich jeweils an die Empfehlung für die Beurteilung von Netzurückwirkungen des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (zurzeit VSE 2.72d-97) hält. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

- 2.4 Eine allfällige Erhöhung der ursprünglich vereinbarten Leistung ist dem EWA rechtzeitig anzukündigen, damit die Voraussetzungen für die erhöhte Stromeinspeisung sichergestellt werden können. Die durch die Erhöhung der Leistung entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Produzenten.

### 3. Regelmässigkeit der Stromeinspeisung, Unterbrechungen

- 3.1 Der Produzent trifft von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netzunterbruch, Wiedereinschaltung oder aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.
- 3.2 Das EWA hat das Recht, die Stromabnahme einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneefälle, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangel oder anderen auswirkungssähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr oder Lieferengpässen), bei Massnahmen, die sich im Falle von Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Der Produzent und das EWA werden dabei, wenn immer möglich, auf die

Bedürfnisse des Partners Rücksicht nehmen. Vorausssehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden im Voraus angezeigt.

- 3.3 Der Produzent hat keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, aus Unterbrechungen oder aus Netzunterbrüchen erwächst. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

#### 4. Messung

- 4.1 Das EWA ist für die Messung der eingespeisten Energie verantwortlich. Dem EWA ist der für die Unterbringung der Messeinrichtung erforderliche Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 Die Messapparate sind EWA-Eigentum. Das EWA erfasst für den Produzenten die Zählwerte für die in sein Netz eingespeiste Energiemenge.
- 4.3 Die Kosten der Messung (Kosten für ein Messinstrument, Kosten für die Bereitstellung der Messdaten) trägt der Produzent. Die Kosten der Messeinrichtung werden auf dem jeweils gültigen Produktblatt «Messeinrichtungen für private Stromproduzenten» definiert.
- 4.4 Durch den Produzenten veranlasste zusätzliche Messaufwendungen gehen vollständig zu seinen Lasten.

#### 5. Abrechnung

- 5.1 Bezieht der Produzent Energie vom EWA-Verteilnetz, wird für den Energiebezug der der Verbrauchscharakteristik entsprechende, jeweils gültige Elektrizitätstarif angewendet.
- 5.2 Die Produzenten stellen für ihre Energielieferung vierteljährlich eine Rechnung an das EWA.
- 5.3 Bei fehlender Lastgangmessung liest der Produzent bzw. dessen Beauftragter die ins EWA-Netz eingespeiste Energiemenge (kWh)

ab und teilt diese regelmässig im Abstand von drei Monaten dem EWA schriftlich mit.

- 5.4 Das EWA ist berechtigt, diese Daten der unabhängigen Stelle MKF (swissgrid) und zur Veröffentlichung in der Energiestatistik dem Bundesamt für Energie weiterzuleiten.
- 5.5 Bei allen Vergütungen für Energielieferungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern vorbehalten.

#### 6. Blindenergie / Leistungsfaktor

- 6.1 Die Blindenergie (kVarh) wird im Hochtarif (HT) und im Niedertarif (NT) gemessen. Der zulässige Blindstromverbrauch (kVarh) ist kostenlos, solange der minimale Leistungsfaktor  $\cos$  (induktiv und kapazitiv) nicht unterschritten wird. Eine Unterschreitung ist zu kompensieren oder wird als Blindstromüberverbrauch verrechnet.

##### Kunden ohne Fernauslesung

Der zulässige Blindstromverbrauch pro Ableseperiode beträgt 39,52% von der in der gleichen Periode bezogenen Wirkenergie, entsprechend  $\cos = 0.93$ .

##### Kunden mit Fernauslesung in 1/4-h-Werten

Der zulässige Blindstromverbrauch pro Messperiode (1/4 h) beträgt 48,43% von der in der gleichen Periode bezogenen Wirkenergie, entsprechend  $\cos = 0.90$ .

- 6.2 Der Preis für den Blindstromüberverbrauch ist in den jeweils gültigen Preisbestimmungen festgelegt. Das EWA ist berechtigt, den Leistungsfaktor bei Bedarf den sich ändernden Verhältnissen in seinem Netz anzupassen.

#### 7. Übergabestelle und Bauverpflichtung

Als Übergabestelle der Elektrizität gilt die Grenze des beidseitigen Eigentums. Der Produzent erstellt die elektrischen Installationen bis zur Übergabestelle auf eigene Kosten und eigene Verantwortung.

Ergänzende Bestimmungen finden Sie in den jeweils gültigen «AGB Stromlieferung» sowie den jeweils gültigen «AGB Netznutzung» der Elektrizitätswerk Altdorf AG. Falls Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns an: Infotelefon 0800 90 80 70.